

# Statuten Verein Tierbetriebe

Version: 1 vom 22.06.2026 (Gründungsversion)

---

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Tierbetriebe» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 6103 Schwarzenberg LU.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei:

Villa Bunterhund GmbH, Lifelen 1, 6103 Schwarzenberg

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsstelle bei Bedarf zu verlegen.

---

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Erarbeiten eines Qualitätslabels/Qualitäts-Standards für Heimtierbetriebe
  - Aufbau und Pflege eines starken Netzwerks innerhalb der Branche
  - Förderung professionell geführter Tierbetriebe
  - Austausch von Fachwissen und Erfahrungen
  - Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Fachstellen, Partnern und Öffentlichkeit
  - Zusammenarbeit mit dem SVBT, Behörden und Fachstellen
-

## 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

### 3.1 Einzelmitglieder

- Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die einen fachlichen oder beruflichen Bezug zu professionellen Tierbetrieben (wie Tierheimen, Tierpensionen, Tagesbetreuungen, Hundehorten oder ähnlichen Institutionen) haben.
- Personen können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie sich aktiv für die Ziele und die Seriosität der Branche einsetzen.
- Jedes anwesende Mitglied hat an der Vereinsversammlung genau eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.
- Der Vorstand kann weitere spezifische Anforderungen an die Aufnahme von Mitgliedern definieren.

### 3.2 Begleitpersonen und Teilnahme

- Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Veranstaltungen und Treffen des Vereins jeweils eine Begleitperson mitzunehmen.
- Für die Begleitperson muss kein separater Mitgliederbeitrag bezahlt werden.
- Begleitpersonen haben an den Versammlungen ein beratendes Mitspracherecht, jedoch kein eigenes Stimmrecht.

### 3.3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand
- Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich
- Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden

---

## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

---

## 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Beschluss über Statutenänderungen
- Festlegung der ersten Aufgaben und Prioritäten des Vereins

Weitere Bestimmungen:

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen
- Die Teilnahme kann physisch oder virtuell, z. B. per Videoschaltung, erfolgen

---

## 6. Vorstand

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Er besteht aus mindestens drei Personen.

Mögliche Funktionen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Verantwortliche/r Webseite
- Verantwortliche/r Marketing

Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Vertretung nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse

Entschädigung:

- jährlich ein Vorstandssessen mit Anhang vom Verein bezahlt.

Weitere Bestimmungen:

- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident
  - Fällt ein Vorstandsmitglied aus, kann eine andere Person aus dem Vorstand die Funktion interimistisch übernehmen, sofern die verbleibenden Vorstandsmitglieder zustimmen
  - Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich
  - Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Fachgremien einsetzen,
    - o der Vorstand hat die Möglichkeit, diese Gremien entsprechend zu entschädigen
  - Diese unterstützen den Vorstand in spezifischen Themenbereichen (z. B. Qualitätslabel, Kommunikation oder Ausbildung)
  - Zusammensetzung, Aufgaben und Dauer solcher Gremien werden durch den Vorstand festgelegt
  - Kommissionen haben keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sofern diese nicht ausdrücklich übertragen wird
-

## 7. Finanzen

Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben.

Es wird ein Jahresbeitrag von CHF 100.– pro Jahr vorgeschlagen.

---

## 8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## 9. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

- Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit Statutenänderungen vorläufig beschliessen
  - Diese Änderungen müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden
  - Ohne Bestätigung treten die Änderungen ausser Kraft
- 

## 10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Bereich Tierschutz oder Tierwohl in der Schweiz zugeführt.
  - Die konkrete Organisation wird durch die Generalversammlung im Zeitpunkt der Auflösung bestimmt.
-

# 11. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung vom 22.06.2026 in Kraft.

---